

Betriebsvorschriften für nichtöffentliche Einstellräume für Motorfahrzeuge

1. Benützungsbeschränkungen

1.1 Einstellräume mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden

1.2 Insbesondere sind in solchen Einstellräumen verboten:

- offenes Licht oder Feuer
- Heizaggregate mit offenen Glühkörpern
- Brenn- und Treibstoffe zu lagern oder umzufüllen
- Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten
- Kehrichtcontainer einzustellen

2. Lagerung von Gegenständen und Material

2.1 Beim Abstellplatz dürfen abgestellt werden:

- 1 Satz Pneus
- anderes, dem Fahrzeug zugehöriges Material
- Sportgeräte wie Schlitten, Skis, Surfbretter, Boote
- Velos, Mopeds, Anhänger

2.2 Nicht gestattet ist die Lagerung von anderem Material, insbesondere:

- Flüssiggasflaschen
- Holz, Harasse, Kartons, Kunststoff, Gartenmöbel und dergleichen
- Campingartikel wie Zelte etc.
- Chemikalien